

München, den 22. September 2025

An das  
Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales  
Referat V1  
80327 München

*via E-Mail an [Referat-V1@stmas.bayern.de](mailto:Referat-V1@stmas.bayern.de)*

Ihr Zeichen: StMAS-V1/6511-1/844

**Verbändeanhörung zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze und weiterer Rechtsvorschriften (Ganztag) -  
Stellungnahme der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW), Landesverband Bayern**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Dr. Gruber,

wir begrüßen die Möglichkeit, Stellung zum oben genannten Gesetzentwurf nehmen zu können.

Der kommende Rechtsanspruch nach § 24 SGB VIII ist ein bildungs- und familienpolitischer Meilenstein. Kinder haben künftig einen Anspruch auf ganztägige Förderung und Erziehung im Sinne des SGB VIII.

Das SGB VIII formuliert in § 1 Abs. 1 das Ziel, dass jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung hat, mit dem Ziel einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Dies korrespondiert mit dem BayEUG, welches vorrangig das bayerische Schulwesen regelt und den Verfassungsauftrag verwirklichen soll. Schulen sollen eben auch Herz und Charakter bilden.

Von daher ist es zu begrüßen, dass die schulischen Angebote im Ganztag entwickelt werden sollen. Der GEW Bayern geht die Weiterentwicklung aber nicht weit genug.

### **Zu § 1**

Eine Geltendmachung des Anspruchs bis zum 30. April des Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr ist weit von der Lebensrealität von Eltern entfernt und stellt eine unangemessene Hürde in der Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs dar. Wenn Eltern den Wohnort wechseln, ist diese Frist deutlich zu lange. Das SGB VIII ermöglicht an keiner Stelle diese langen Fristen. Wenn Eltern sich zunächst gegen ein ganztägiges Angebot entscheiden und erst nach dem 30. April einen erweiterten Bedarf an Förderung und Erziehung erkennen, unter anderem auch durch die Beratung in den Kindertageseinrichtungen vor der Einschulung, wird durch diesen Gesetzentwurf ein passendes Hilfsangebot verwehrt. Zwar können Eltern auch auf ein Hortangebot ausweichen, welches keine derart langen Anmeldefristen hat, aber diese Angebote sind bekanntermaßen nicht überall ausreichend vorhanden.

In der Begründung wird ausgeführt, dass mit der Anmeldefrist den Kommunen die notwendige Zeit gegeben werden soll, ein bedarfsgerechtes Angebot „einzurichten“. Wir geben zu bedenken, dass seit langem eine Verpflichtung zur Jugendhilfeplanung besteht, zu der auch gehört, die örtlichen schulischen Angebote im Ganztag zu berücksichtigen und die Bedarfe der Eltern und Kinder prognostisch vorwegzunehmen. Da schulische Angebote aber im Sommer vor Schuljahresbeginn noch beantragt werden können, ist eine Planungssicherheit evident.

### **Zu § 4**

Angebote der Mittagsbetreuung sollen rechtsanspruchserfüllend sein, sie sind nach Ansicht der GEW aber in vielerlei Hinsicht nicht genügend entwickelt. Die qualitativen Standards sind nicht ausreichend. Gerade die Anforderungen an das Personal und die sogenannte Koordination sind weit unterhalb der Anforderungen des SGB VIII für Horte (Fachkräftegebot). Die Kräfte in der Mittagsbetreuung sollten aus Sicht der GEW umfangreiche Weiterbildungsangebote erhalten, die verpflichtend und auf eigene Kosten vom Träger angeboten werden müssen. Ebenso wären, wenigstens anteilig, Fachkräfte in das Angebot der Mittagsbetreuung vor Ort verpflichtend einzuführen.

Die Aufsicht über die Mittagsbetreuung wird nicht von der Schulleitung ausgeübt, sondern vom Träger, anders als bei Offenen Ganztagschulen (OGS) und gebundenem Ganztag, ohne dass dies durch eine verlässlich hohe Qualität gerechtfertigt werden kann. Die Schulaufsicht auszubauen ist ein richtiger Schritt, aber sie prüft lediglich Mindeststandards, die dringend erweitert werden müssten - ähnlich dem SGB VIII, welches immerhin ein Fachkräftegebot kennt.

Ferienangebote rein additiv den OGS und der Mittagsbetreuung zuzurechnen, ist unverständlich. Dadurch sind personelle Wechsel in den Angeboten während der Schulzeiten vorprogrammiert. Eine zeitliche Erweiterung der Angebote von OGS und Mittagsbetreuung mit demselben Personal wäre wünschenswert, um die notwendige personelle Kontinuität zu gewährleisten. Nicht alle Kinder kommen mit wechselnden Bezugs- und Ansprechpersonen zurecht. Angesichts des sehr hohen Anteils an Teilzeit könnten damit auch die Arbeitsbedingungen verbessert werden. Schon jetzt möchte ein Teil der Beschäftigten auch während der Schulferien arbeiten und ihren Urlaub außerhalb der Schulzeiten legen. Hier wird Potential nicht ausgeschöpft.

Es ist unserer Kenntnis nach nicht so, dass überall ausreichende Ferienangebote existieren. Weiterhin kennt das BayKiBiG aber die Möglichkeit, 35 Tage im Jahr kein Angebot zu machen. Es wäre wünschenswert, das zu ändern und den Trägern zu ermöglichen, dem Teil der Kinder, welches ein Angebot möchte, auch eines zu gewähren. Gerade kleinere Horte dürften damit sonst personell und finanziell überfordert sein.

### **Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Die Schulaufsicht wäre dringend weiterzuentwickeln zu einem Instrument der Qualitätsentwicklung und der Sicherung schulischer Angebote.

Ferienangebote stellen für einen Teil der Kinder sicher ausreichende Angebote dar, aber nicht für alle. Ein Teil der Kinder, so ist zu befürchten, erhält damit nicht die Chancen, die ihnen zustehen. Ferienprogramme der Kommunen oder Vereine sind nicht immer von Fachkräften getragen. Für Kinder mit besonderem Förderbedarf ist dies grundsätzlich unzureichend. Außerdem ist ein nicht hinreichend ausgebildetes Personal, gerade bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf, selbst überfordert.

Im Bereich der Förderschulen gibt es einen erheblichen Anpassungsbedarf. Die Angebote der Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) in den Ferienzeiten sind weit unterhalb des Rechtsanspruchs. Es ist nicht erkennbar, dass Ferienangebote für diese Adressat\*innen geschaffen werden. Die Personenbeförderung ist ebenfalls nicht geklärt, sie wird nur während der Schulzeiten geleistet. Weiterhin werden Eltern diese Lücken kompensieren müssen. Das ist nicht mit dem Grundgedanken der UN-Behindertenrechtskonvention vereinbar.

Tarifpolitisch geht die Fehlentwicklung der letzten Jahre weiter. Immer mehr Personal wird wegen der nicht vorausgesetzten Ausbildung mit geringer Entlohnung beschäftigt. Eine Weiterbildung auf Fachkraft- oder Ergänzungskraftniveau ist immer noch nicht verpflichtend vorgesehen, so dass diese Kolleg\*innen sich beruflich kaum entwickeln können. Es wäre wünschenswert, dass auch diese Kolleg\*innen qualitativ hochwertige Weiterbildungen erhalten, um die Ausbildungsstandards im schulischen Ganztag

auszubauen. Die Empfehlungen des Kultusministeriums für die Beschäftigten in OGS sehen Eingruppierungen weit unterhalb der tarifvertraglichen Regelungen vor.

Die Refinanzierung von OGS und Mittagsbetreuung ist weit unterhalb des BayKiBiG-Niveaus für Horte. Nur wenn Kommunen oder Eltern und zivilgesellschaftliche Akteur\*innen zu OGS und Mittagsbetreuungen zuschießen, ist ein hoher pädagogischer Standard möglich. Wünschenswert wäre, dass die Angebote der Schule schrittweise denen der Jugendhilfe angepasst werden. Nach wie vor sind die Horte den Angeboten der Schule gegenüber qualitativ überlegen.

Die GEW bedauert, dass die Angebote an Grundschulen weiterhin nicht qualitativ ausgebaut werden und stattdessen weiterhin Anreize gesetzt bleiben, den Rechtsanspruch kostengünstig zu erfüllen. Ein Ausbauprogramm für Horte wäre der richtige Weg, ebenso ein Programm, die schulischen Angebote landesweit einheitlich auf ein höheres Niveau zu heben. Die dort zu beobachtende Varianz bei der Qualität ist erheblich. Neben sehr hochwertigen Angeboten sind auch viele unzureichende Angebote vorhanden, wie viele Meldungen von Kolleg\*innen belegen. Die Qualität der Angebote ist weiterhin abhängig von der Finanzkraft und dem Willen der Kommunen. Es müssen aber alle Kommunen eine hohe Qualität anbieten können. Entsprechend wäre endlich ein System der Refinanzierung zu schaffen, welches die kommunale Finanzkraft berücksichtigt. An vielen Orten bestehen nach wie vor keine Horte.

Die GEW Bayern ist seit dem 6.12.2022 unter der Registernummer DEBYLT02FE als Interessenvertreterin im Bayerischen Lobbyregister beim Landtagsamt eingetragen. Es müssen keine Passagen vor der Online-Veröffentlichung geschützt und deshalb geschwärzt werden. Wir bitten um eine entsprechend zeitnahe Übermittlung unserer Stellungnahme an das Landtagsamt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Martina Borgendale  
GEW Bayern  
Landesvorsitzende

gez.  
Mario Schwandt  
GEW Bayern  
Politischer Sekretär

PS: Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne an Herrn Bernhard Baudler, über [bernhard.baudler@gew-bayern.de](mailto:bernhard.baudler@gew-bayern.de), Tel. 089 / 54 40 81 - 21